

Vorlage-Nr. 14/139

öffentlich

Datum: 13.11.2014
Dienststelle: Fachbereich 21
Bearbeitung: Frau Esser

Sozialausschuss	18.11.2014	zur Kenntnis
Kulturausschuss	25.11.2014	zur Kenntnis
Landschaftsausschuss	17.12.2014	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Haushaltswirtschaftliche Sperre des Landes Nordrhein-Westfalen; Auswirkungen auf den LVR

Kenntnisnahme:

Die in der Vorlage Nr. 14/139 dargestellten Auswirkungen der haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 41 Landeshaushaltsordnung (LHO) auf den LVR werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 01.07.2014 unter Hinweis auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW zur Besoldungsanpassung 2013/2014 und die damit für das Land verbundenen Kostenfolgen für den Landeshaushalt eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 41 Landeshaushaltsordnung (LHO) erlassen.

Es war zu prüfen, inwieweit davon auch der LVR in den Bereichen betroffen ist, bei denen eine Landesförderung in der Finanzierungsplanung berücksichtigt wurde oder aber der LVR Aufgaben für das Land und mit Landesmitteln wahrnimmt.

Soweit der LVR Aufgaben für das Land und mit Landesmitteln wahrnimmt, wirkt sich die Haushaltssperre auf die Drittempfänger aus; ein Eintreten des LVR als Ausfallbürge aus umlagefinanzierten Mitteln erfolgt nicht.

Soweit der LVR selbst mit eigenen Aufgaben Empfänger von Fördermitteln ist (Denkmalförderprogramm), ist er im Vertrauen auf das bisher übliche Verfahren und die Bewilligung der Mittel in der zweiten Jahreshälfte entsprechend der abgestimmten Antragstellung in Vorleistung gegangen. Der Finanzminister NRW hat nun eine Finanzierung des Denkmalförderprogramms als freiwillige Leistung auch im Rahmen einer beantragten Ausnahmeregelung abgelehnt; der LVR kann die vorgeleisteten Aufwendungen jedoch durch Minderaufwand an anderer Stelle im Kulturbereich kompensieren.

Begründung der Vorlage Nr. 14/139:

Der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Datum vom 01.07.2014 unter Hinweis auf die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes NRW zur Besoldungsanpassung 2013/2014 und die damit für das Land verbundenen Kostenfolgen für den Landeshaushalt eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 41 LHO für das laufende Haushaltsjahr 2014 erlassen. Diese ist in der Anlage zur Kenntnis beigelegt.

Es war zu prüfen, inwieweit davon auch der LVR in den Bereichen betroffen ist, bei denen eine Landesförderung in der Finanzierungsplanung berücksichtigt wurde oder aber der LVR Aufgaben für das Land und mit Landesmitteln wahrnimmt.

Auswirkungen auf den LVR:

Die Abfrage in allen Bereichen des LVR ergab eine Betroffenheit nur in geringen Teilen, da vielfach Förderbescheide seitens des Landes zum Zeitpunkt der Haushaltssperre bereits erlassen waren, in weiten Teilen Fördermittel bereits zur Auszahlung gebracht wurden.

1 Dezentrat 4 – Jugend

ist in der Bewirtschaftung von Landesmitteln betroffen, auf den Haushalt des LVR wirkt sich die Haushaltssperre in den genannten Punkten nicht aus:

Personalkostenförderung für Fachberater von Tageseinrichtungen für Kinder

Diese Landesmittel, die erfahrungsgemäß immer zwischen September und Dezember des jeweiligen Förderjahres bereitgestellt werden, fallen möglicherweise unter die Haushaltssperre. Eine diesbezügliche konkrete Aussage liegt seitens des MFKJKS bisher allerdings noch nicht vor.

Im **Förderbereich Familienbildung** stehen aufgrund der Haushaltssperre – ursprünglich für den Gebühreennachlass vorgesehene – zusätzliche Mittel i. H. v. 188.088,00 € nicht mehr zur Weiterbewilligung an Antragsteller zur Verfügung.

2 Dezentrat 7 – Soziales / Integration

Hier durch die Sperre ausfallende Landesmittel können durch den Einsatz von Mittel der Ausgleichsabgabe, die nicht umlagerelevant sind, ausgeglichen werden; Auswirkungen auf den umlagefinanzierten Haushalt des LVR entstehen nicht.

Gemeinsame Förderung von Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) aus Mitteln des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) und aus Mitteln der Ausgleichsabgabe

Auf Grund der stetig wachsenden Zahl der Werkstattbeschäftigten (jährlich rd. 800 Personen) ist auch für das Jahr 2014 die weitere Schaffung von neuen

Arbeitsplätzen in WfbM vorgesehen. Geplant ist in diesem Jahr die Förderung von 360 neuen Arbeitsplätzen (davon vier Werkstätten für Menschen mit psychischer Behinderung und eine Werkstatt für Menschen mit einer geistigen Behinderung).

Für diese Projekte war, wie auch in den vergangenen Jahren, eine gemeinsame Förderung aus Mitteln des MAIS, aus Mitteln der Ausgleichsabgabe sowie aus Mitteln der Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit vorgesehen. Ohne die Haushaltssperre des Landes wäre für diese Projekte mit einer Förderungsbeteiligung des Landes in Höhe von 1.115.250 € zu rechnen gewesen.

Es ist vorgesehen, die durch die Haushaltssperre des Landes entstehende Lücke durch den Einsatz von Mitteln der Ausgleichsabgabe zu schließen (bei den Baumaßnahmen sollen Zinszuschüsse zu von den Trägern aufzunehmende Kapitalmarktdarlehen gewährt werden, für die Ausstattungsmaßnahmen sollen Zuschüsse bewilligt werden - siehe auch Vorlage 14/50). Damit können trotz des Ausfalls der Landesförderung alle geplanten und notwendigen Plätze geschaffen werden

3 Dezernat 9 - Kultur:

3.1 Denkmalförderprogramm 2014 für das Rheinland

In den vergangenen Jahren hat der LVR den sog. förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn so frühzeitig beantragt, dass vor dem 01. Januar des Folgejahres eine Zustimmung vom Land NRW erfolgen und zu Beginn des Jahres Verpflichtungen eingegangen werden konnten. Dazu gehörten unter anderem auch Arbeitsverträge mit studentischem Hilfspersonal und dem akademischen Nachwuchs. Im II. oder III. Quartal des jeweiligen Jahres erhielt der LVR den Förderbescheid exakt in dem finanziellen Umfang und mit den Projektinhalten, wie sie mit dem zuständigen Ministerium im Vorjahr abgestimmt worden waren. Vor diesem Hintergrund und im Vertrauen auf die seit Jahrzehnten geübte Praxis ging der LVR – wie auch der LWL – regelmäßig in Vorleistung.

Im Haushaltsjahr 2014 sollten bei einem Gesamtvolumen in Höhe von 1.162.500 EUR (Förderquote 80%) rd. 930.000 EUR Fördermittel fließen. Von diesen sind bisher rd. 733.000 EUR bereits verausgabt bzw. durch eingegangene Verpflichtungen gebunden worden. Darin enthalten sind Projekte des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland (LVR-ABR) sowie ein Projekt des LVR-Landesmuseums Bonn (LVR-LMB) in Höhe von 50.000 EUR und Maßnahmen des LVR-Archäologischer Park Xanten, LVR-Römermuseum (LVR-APX) für dringende Maßnahmen der Geoprospektion und Zeichenarbeiten in Höhe von 42.000 EUR.

Keine Verpflichtungen wurden eingegangen für die Landesausstellung 2015, soweit sie durch das LVR-LMB realisiert wird (31.250 EUR), Maßnahmen des LVR-APX (insgesamt 5.000 EUR), sowie Maßnahmen Dritter (Universitäten und kommunale Archäologien, rd. 300.000 EUR).

Das Finanzministerium hat zwischenzeitlich das Denkmalförderprogramm zur freiwilligen Leistung erklärt und lehnt eine Landesförderung in 2014 und damit eine Ausnahme von der verhängten Haushaltssperre ab. Die Verwaltung wird weiterhin alle möglichen Wege nutzen, um ein günstigeres Ergebnis für den LVR zu verhandeln.

Um das finanzielle Risiko zu minimieren, geht das LVR-ABR keine neuen Verpflichtungen für die Projekte ein, die aus Landesmitteln finanziert und damit realisiert werden sollten. Die Sperrung der Landesmittel im Haushaltsjahr 2014 bedeutet, dass die Landesregierung den Verpflichtungen, die sich einerseits aus Artikel 18 der Landesverfassung NRW, aber auch aus den §§ 36 und 37 des Denkmalschutzgesetz (DSchG) NRW ergeben, im laufenden Jahr nicht mehr nachkommt. Die haushaltswirtschaftliche Sperre des Landes stellt die in den vergangenen 30 Jahren geübte Praxis (siehe oben) und die grundsätzliche Aufteilung der Lastenverteilung für die Bodendenkmalpflege, d.h. die Finanzierung der Personal- und Betriebsaufwendungen durch die Landschaftsverbände sowie der projektbezogenen Sachkosten durch das Land, in Frage. Werden die Landesmittel nicht mehr freigegeben, muss der LVR die im Vertrauen auf das langjährige Verfahren im laufenden Haushaltsjahr vorfinanzierten Mittel in Höhe von rd. 733.000 EUR aus eigenen Mitteln ersetzen.

Unmittelbare Auswirkungen bei Ausbleiben von Landesmitteln werden beispielhaft und nicht abschließend aufgeführt:

- Verzicht auf in Teilen lange geplante und zugesagte Ausgrabungsvorhaben, drohender Verlust archäologischer Fundstellen
- Zeitliche Verschiebung konservatorischer Maßnahmen
- Verschiebung von Publikationen
- Abrupter Stopp sorgfältig vorbereiteter Forschungsvorhaben in der Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen/Universitäten
- Verzicht auf naturwissenschaftliche Analysen
- Einstellung von Kooperationsprojekten mit externen Partnern
- Einstellung von archäologischen Prospektionsmaßnahmen im Vorfeld ausgewiesener Baugebiete und Abgrabungsareale.

Die vom Finanzminister des Landes NRW verhängte haushaltswirtschaftliche Sperre betrifft unmittelbar die im Jahr 2014 geplanten Projekte. Ein Ausbleiben der Landesförderung in Folgejahren kann dazu führen, dass das LVR-ABR den gesetzlichen Auftrag nach dem DSchG NRW künftig nicht mehr erfüllen kann.

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird der LVR ggfls. im laufenden Haushaltsjahr für bereits verausgabte bzw. gebundene Mittel im Rahmen des Denkmalförderungsprogramms keine Landesförderung erhalten und daher die ausfallenden Fördermittel durch Eigenmittel ersetzen müssen.

Eine entsprechende überplanmäßige Ausgabe in den Produktgruppen
018 (LVR-Landesmuseum Bonn und Max-Ernst-Museum Brühl) – 50.000 EUR
022 (LVR-Archäologischer Park Xanten, LVR-Römermuseum) – 42.000 EUR
031 (LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland) – 641.000 EUR
gilt nach den Ausführungsbestimmungen im Haushalt 2014 (Punkt 1.2) als
genehmigt, da das Dezernat 9 in der Lage ist, den überplanmäßigen Bedarf durch
entsprechende Minderaufwendungen in anderen Produktgruppen auszugleichen.

3.2 Medienberatung NRW des LVR-Zentrums für Medien und Bildung

Im Bereich Medienberatung NRW des LVR-Zentrums für Medien und Bildung stehen derzeit Landesförderungen in Höhe von rd. 68.000 EUR aus. Aufgrund dessen wurde auf die Anschaffung diverser Lernmittel sowie auf die Durchführung einzelner Tagungen verzichtet.

Eine Kompensation durch Eigenmittel des LVR erfolgt nicht.

In Vertretung

H ö t t e

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Eing. 03. Juli 2014
-21- S

Eing. 02. Juli 2014
-LDA- Rf

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 2. Juli 2014
Seite 1 von 1

An die
Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

ELR;
Inwieweit sind wir
davon betroffen?

Aktenzeichen I 1-2635
bei Antwort bitte angeben

MR Köster
Telefon 0211 855-3338
Telefax 0211 855-
sven-
axel.koester@mais.nrw.de

die Landschaftsverbände
Rheinland und Westfalen-Lippe

Eing. 03. Juli 2014
ELR/in Rf

- soweit Haushaltsmittel des Epl. 11 bewirtschaftet werden -

das
Landesinstitut für Arbeitsgestaltung NRW
Ulenbergstr. 127 -131
40225 Düsseldorf

21.10 Fr. Eoos
m.d. B. von
Anschöberg

Haushalts- und Wirtschaftsführung 2014
Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 41 Landeshaushaltsordnung

Anliegend übersende ich einen Abdruck des Schreibens des Finanzmi-
nisteriums vom 01.07.2014 mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beach-
tung.

(Köster)

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien 704, 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 719, 725

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister



1. Juli 2014
Seite 1 von 4

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerin für Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Minister für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
des Landes Nordrhein-Westfalen

Minister für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Minister für Arbeit, Integration
und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Minister für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Minister für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung
und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerin für Innovation, Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerin für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerin für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien im
Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin
des Landes Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Ministerpräsidentin,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

Seite 2 von 4

der Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen hat heute eine Entscheidung zur Besoldungsanpassung 2013/2014 getroffen. Diese Entscheidung muss sorgfältig ausgewertet und im Rahmen einer landesgesetzlichen Regelung umgesetzt werden. Die finanziellen Auswirkungen dieser noch ausstehenden Regelung stehen noch nicht fest. Die Einhaltung des vom Parlament für das Haushaltsjahr 2014 vorgegebenen Ausgaberahmens ist vor diesem Hintergrund nicht ohne Weiteres gewährleistet.

Es werden deshalb mit sofortiger Wirkung und nach Herstellung des Benehmens gemäß § 41 LHO folgende Regelungen getroffen:

1. Ausgaben dürfen, soweit sie nicht der Fortführung von Baumaßnahmen dienen, nur noch zur Erfüllung von Verpflichtungen geleistet werden, die bei Bekanntgabe dieses Rundschreibens rechtlich begründet und dem Grunde und der Höhe nach fällig sind. Ausgaben, für die eine Rechtspflicht nicht besteht, bedürfen meiner Einwilligung. Der Einwilligung bedarf es ausnahmsweise nicht,
 - wenn sofortiges Handeln zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr erforderlich ist und die Einwilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann,
 - wenn es sich um sächliche Verwaltungsausgaben (OGr. 51 – 54) handelt, die als laufendes Geschäft bei Anlegen des strengsten Maßstabes im Einzelfall für die Aufrechterhaltung der Verwaltung unabweisbar sind,
 - wenn es sich um Ausgaben zum Erwerb beweglicher Sachen (OGr. 81) handelt, die für die Aufrechterhaltung der Verwaltung unabweisbar sind.

Das Vorliegen des Ausnahmefallesbestandes ist aktenkundig zu machen.

2. Die Transferausgaben des Landes unterliegen grundsätzlich der haushaltswirtschaftlichen Sperre. Nicht hiervon erfasst werden die gemeinschaftlich finanzierten Ausgaben, insbesondere die EU-Programme und die Gemeinschaftsaufgaben.
3. Von der haushaltswirtschaftlichen Sperre nicht erfasst sind alle Zuweisungen des Landes aus dem allgemeinen Steuerverbund (Kapitel 20 030).
4. Ausgaben, die von Dritten oder aus zweckgebundenen Einnahmen finanziert werden, unterliegen ebenfalls nicht den angeordneten Beschränkungen.
5. Für die Leistung von Personalausgaben gilt Folgendes:

Seite 3 von 4

Die Einstellung externer Bewerberinnen/Bewerber auf freie und besetzbare Planstellen und Stellen ist nur in folgenden Ausnahmefällen zulässig:

- Übernahme geprüfter Beamtenanwärterinnen/Beamtenanwärter und von Auszubildenden in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen soweit sie bedarfsbezogen ausgebildet wurden
- Einstellungen im Schulbereich
- Einstellungen von schwerbehinderten Menschen
- Einstellungen von Referendarinnen/Referendaren im Bereich von Monopolausbildungen

Die Mittel des Ansatzes „Geld statt Stellen“ im Einzelplan 05 bleiben von der haushaltswirtschaftlichen Sperre unberührt.

6. Für Landesbetriebe gilt die Haushaltssperre entsprechend. Ausgaben, die unmittelbar für die Einnahmeerzielung der Landesbetriebe unabweisbar sind, dürfen geleistet werden.

7. Ich weise besonders darauf hin, dass bei etwaigen Auslegungszweifeln dem Wesen der Regelung des § 41 LHO entsprechend stets die engere Interpretation zugrunde zu legen ist, die dazu führt, dass Ausgaben nicht geleistet werden.

Seite 4 von 4

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Norbert Walter-Borjans